

# **Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts**

## **(Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG)**

BGBI I 2017/136 idF BGBI I 2017/150, 2018/37, 2018/62, 2019/62, 2019/104, 2020/23, 2021/25

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers
- § 3. Sorgfaltspflichten der Rechtsträger in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Eigentümer
- § 4. Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer
- § 5. Meldung der Daten durch die Rechtsträger
- § 5 a. Übermittlung der Dokumente über die Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern (Compliance-Package)
- § 6. Befreiung von der Meldepflicht
- § 7. Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer
- § 8. Beauftragung der Bundesrechnungszentrum GmbH und der Bundesanstalt Statistik Österreich
- § 9. Einsicht der Verpflichteten in das Register
- § 10. Öffentliche Einsicht
- § 10 a. Einschränkung der Einsicht bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen
- § 11. Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber Kunden
- § 12. Behördliche Einsicht in das Register

- § 13. Behördliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers und behördlicher Vermerk
- § 14. Behördliche Aufsicht
- § 15. Strafbestimmungen
- § 16. Zwangsstrafen
- § 17. Nutzungsentgelte
- § 18. Übergangsvorschriften
- § 19. Inkrafttreten
- § 20. Verweisungen
- § 21. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 22. Vollzugsklausel

### **Anwendungsbereich**

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die in Abs. 2 genannten Rechtsträger anzuwenden.

(2) Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die folgenden Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen mit Sitz im Inland, sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen nach Maßgabe von Z 17 und 18 sowie meldepflichtige ausländische Rechtsträger nach Maßgabe von Z 19:

1. offene Gesellschaften;
2. Kommanditgesellschaften;
3. Aktiengesellschaften;
4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
5. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
6. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
7. kleine Versicherungsvereine;
8. Sparkassen;
9. Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen;
10. Europäische Gesellschaften (SE);
11. Europäische Genossenschaften (SCE);
12. Privatstiftungen gemäß § 1 PSG;
13. sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist;

14. Vereine gemäß § 1 VerG;
15. Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015;
16. aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist;
17. Trusts gemäß Abs. 3, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden, oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn der Trustee im Namen des Trusts im Inland eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder sich verpflichtet, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;
18. trustähnliche Vereinbarungen; das sind andere Vereinbarungen, wie beispielsweise fiducie, bestimmte Arten von Treuhand oder fideicomisio, sofern diese in Funktion oder Struktur mit einem Trust vergleichbar sind und vom Inland aus verwaltet werden, oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn die mit einem Trustee vergleichbare Person im Namen der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder sich verpflichtet, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der mit einem Trustee vergleichbare Gewalthaber (Treuhaber) seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;
19. Meldepflichtige ausländische Rechtsträger; das sind Gesellschaften, Stiftungen und vergleichbare juristische Personen, deren Sitz sich nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat befindet, sofern sie sich verpflichten, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben.

Ein Mitgliedstaat im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBI. Nr. 909/1993 in der Fassung des Anpassungsprotokolls BGBI. Nr. 910/1993 (EWR). Ein Erwerb des Eigentums an einem im Inland gelegenen Grundstück im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Erwerbsvorgang gemäß § 1 Abs. 1 und 2 GrEStG 1987. Nach dem Erwerb des Eigentums an einem im Inland gelegenen Grundstück

unterliegen meldepflichtige ausländische Rechtsträger sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, deren Verwaltung sich nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, diesem Bundesgesetz, solange sich dieses Grundstück in deren Vermögen befindet oder sie dieses Grundstück auf eigene Rechnung verwerten können.

(3) Ein Trust im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die von einer Person (dem Settlor/Trustor) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung geschaffene Rechtsbeziehung, bei der Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt wird, wobei der Trust selbst auch rechtsfähig sein kann. Ein Trust hat folgende Eigenschaften:

1. Das Vermögen des Trusts stellt ein getrenntes Sondervermögen dar und ist nicht Bestandteil des persönlichen Vermögens des Trustees;
2. die Rechte in Bezug auf das Vermögen des Trusts lauten auf den Namen des Trustees oder auf den einer anderen Person in Vertretung des Trustees;
3. der Trustee hat die Befugnis und die Verpflichtung, über die er Rechenschaft abzulegen hat, das Vermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen und den ihm durch das Recht auf erlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.

Die Tatsache, dass sich der Settlor/Trustor bestimmte Rechte und Befugnisse vorbehält oder dass der Trustee selbst Rechte als Begünstigter hat, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung die Merkmale von trustähnlichen Vereinbarungen, die nach inländischem Recht eingerichtet werden können, zu beschreiben, damit festgestellt werden kann, welche Rechtsvereinbarungen in ihrer Struktur oder Funktion mit Trusts vergleichbar sind. Der Bundesminister für Finanzen hat die Kategorien, eine Beschreibung der Merkmale, die Namen und allenfalls die Rechtsgrundlage der in § 1 Abs. 2 Z 17 und 18 genannten Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen, sofern diese nach inländischem Recht eingerich-

tet werden können, jährlich an die Europäische Kommission zu übermitteln.

*IdF BGBI I 2021/25.*

**ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP (zu § 1):**

Mit Abs. 1 wird der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes festgelegt. Ein Sitz im Inland soll immer dann vorliegen, wenn ein Rechtsträger in dem jeweiligen Stammregister eingetragen ist (Bspw. im Firmenbuch oder im Vereinsregister).

In Abs. 2 werden die von Art. 3 Z 6 lit. a bis c der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Gesellschaften und juristische Personen erfasst, die in das Register gemäß Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 einzutragen sind.

Die Z 1 bis 6 und 8 bis 13 betreffen Rechtsträger, die gemäß § 3 FBG in das Firmenbuch einzutragen sind.

Mit Z 14 werden alle im Vereinsregister erfassten Vereine erfasst. Es handelt sich hierbei um freiwillige, auf Dauer angelegte, auf Grund von Statuten organisierte Zusammenschlüsse mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit.

Mit Z 15 werden alle Stiftungen und Fonds erfasst, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung abgabenrechtlich begünstigter Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen und nicht schon vor dem 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden. Diese Rechtsträger sind bereits im Stiftungs- und Fondsregister eingetragen.

Mit Z 16 werden Stiftungen und Fonds, die beispielsweise gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllen und dabei nicht über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen, weil sie beispielsweise hilfsbedürftige Personen mit Hauptwohnsitz in einem bestimmten Bundesland unterstützen. Solche Stiftungen und Fonds können auf Basis des jeweiligen Landesgesetzes eingerichtet werden und sind in ein auf Landesebene vorgesehenes Register einzutragen.

Zum Beispiel ist für Stiftungen und Fonds, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllen und dabei nicht über den Interessenbereich des Landes Wien hinausgehen, der Magistrat Wien zuständige Stiftungs- und Fondsbehörde. Diese werden in das öffentliche Wiener Stiftungs- und Fondsregister eingetragen.

Dieses Bundesgesetz soll nur dann auf solche landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds anzuwenden sein, wenn dies landesgesetzlich, beispielsweise durch einen statischen Verweis auf dieses Bundesgesetz vorgese-

hen wird (Öffnungsklausel). Andernfalls ist das gesamte Bundesgesetz auf landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds nicht anwendbar.

Mit Z 17 und 18 wird Art. 31 Abs. 1 und 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Andere Vereinbarungen sollen nur dann vom Anwendungsbereich umfasst sein, wenn diese in Funktion und Struktur mit Trusts vergleichbar sind. Dieses Erfordernis wird bei einer Treuhandschaft regelmäßig nicht gegeben sein (vgl. Anmerkungen zu § 2 Z 3).

Mit Abs. 3 soll für die Zwecke dieses Bundesgesetzes eine Definition des Begriffs Trust eingeführt werden. Dies ist erforderlich, da Österreich das Haager Trust-Übereinkommen nicht ratifiziert hat und die Verweisungsnormen des Übereinkommens auch nicht in das österreichische internationale Privatrecht übernommen wurden.

**AB 644 BlgNR 26. GP:**

[Zu § 1 Abs 2 Z 17 und 18:]

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 sowie Art. 1 Nummer 16 lit. c umgesetzt, die Art. 31 Abs. 1 erster Satz und Art. 31 Abs. 3a der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern.

Entsprechend des Erwägungsgrundes 26 der Richtlinie (EU) 2018/843 soll mit dieser Anpassung der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf jene Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen erweitert werden, die zwar nicht vom Inland aus verwaltet werden, bei denen aber bestimmte inhaltliche Anknüpfungspunkte zum Inland bestehen.

Zudem werden die von der Richtlinie (EU) 2018/843 eingeführten Beispiele in die Definition der Z 18 übernommen, um eine transparente unionsweite Erfassung zu gewährleisten. Wie bereits in der Regierungsvorlage des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes, 1660 BlgNR, 25. GP, S. 7 zu § 2 Z 3 ausgeführt, wird eine Treuhandschaft hingegen typischerweise keine trustähnliche Vereinbarung sein, da sie keine Rechtsvereinbarung darstellt, die in ihrer Struktur oder Funktion einem Trust ähnelt. Bei der Treuhandschaft werden Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder geschaffen und es wird grundsätzlich keine Verwaltung des Vermögens zugunsten eines Dritten vorgesehen. Somit besteht ein deutlicher Unterschied in der Struktur der Treuhandschaft zu einem Common-law-Trust, zumal die Funktionsträger der Beneficiaries und des Protektors gar nicht erst vorgesehen sind. Auch in der Funktion ähnelt eine Treuhandschaft nicht einem Trust. Im Kern kann der Common-Law-Trust als eine Schenkung (von dem Settlor an die Beneficiaries) begriffen werden, deren Vollzug auf einen so langen Zeitraum ausgedehnt wird, sodass sie eines Verwaltungsregimes bedarf (*Kalss/Nicolussi, Die wirtschaftlich Berechtigten einer Privatstiftung und eines Trusts: Ein Vergleich der Rechtsformen, GesRZ 2015, 221 [222f]*). Bei einer Treuhandschaft ist üblicherweise keine Schenkung inten-

dert. Das wirtschaftliche Eigentum soll gerade beim Treugeber verbleiben. Die Treuhandschaft dient üblicherweise anderen Zwecken etwa zur Abwicklung eines Liegenschaftsverkaufs, zum Schutz der Interessen des Treuhänders bei der Sicherungstreuhand oder zur Verwaltung von Immobilien.

Wenn eine Treuhandschaft hingegen so ausgestaltet ist, dass sie eine Verwaltung zugunsten einer von dem Treugeber verschiedene Person (Begünstigter) vorsieht, dann ist jedenfalls zu prüfen, ob sie in Funktion oder Struktur mit einem Trust vergleichbar ist.

[Zu § 1 Abs 4:]

Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Nummer 16 lit. a und lit. k der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern, indem der Bundesminister für Finanzen als zuständiges Organ zur Übermittlung der Liste an die Europäische Kommission festgelegt wird und eine Festlegung der Merkmale von trustähnlichen Vereinbarungen in einer Verordnung des Bundesminister für Finanzen vorgesehen wird.

## Übersicht

	Rz
I. Normzweck und Einleitung .....	1
II. Rechtsträger .....	9
A. Übersicht .....	9
B. Nicht vom Anwendungsbereich des WiEReG erfass- te Rechtsträger .....	10
C. Trusts und trustähnliche Vereinbarungen .....	12
1. Allgemein .....	12
2. Definition Trust .....	19
3. Eigenschaften .....	21
4. Verwaltung vom Inland aus oder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung sowie Erwerb eines Grund- stücks .....	24
a) Meldeverpflichtung .....	24
b) Verwaltung nicht in Österreich .....	25
c) Ausnahme von der Meldeverpflichtung .....	29
5. Trustähnliche Vereinbarung .....	31
6. Qualifikation von Treuhandschaften .....	33
D. Meldepflichtige ausländische Rechtsträger .....	41
1. Anwendungsbereich .....	41
2. Definitionen Mitgliedstaat und Erwerbsvorgang .....	45
a) Abgrenzung .....	45
b) Grundstückserwerb .....	48
3. Sorgfaltsverpflichtungen .....	54
4. Zeitlicher Anwendungsbereich .....	57

## I. Normzweck und Einleitung

- 1 Das WiEReG sieht in Umsetzung der 4. Gw-RL vor, dass Gesellschaften und bestimmte andere Rechtsträger ihre wE einem Register melden müssen. Die Erfassung der wE soll der Transparenz iZm der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen. § 1 Abs 1 legt den **persönlichen Anwendungsbereich** des Gesetzes fest.
- 2 Das WiEReG ist auf alle in Abs 2 genannten Rechtsträger anzuwenden. Unmittelbare Rechtsfolge ist, dass diese Rechtsträger ihre wE somit grds dem Register melden müssen. § 6 sieht allerdings Voraussetzungen für eine Meldebefreiung vor.
- 3 Auch **börsennotierte Aktiengesellschaften** sind in das Register einzutragen. Es gibt hier keine gesetzliche Ausnahme von den Meldeverpflichtungen. Lediglich **im Bereich des FM-GwG** (§ 2 Z 3 FM-GwG) besteht dahingehend eine Erleichterung, dass Verpflichtete (zB Kreditinstitute), die ihre Kunden und deren wE identifizieren müssen, bei börsennotierten Gesellschaften keine Feststellung und Überprüfung der wE vornehmen müssen (da diese ohnehin börserechtlichen Transparenzpflichten unterliegen und Aktionäre die Überschreitung bestimmter Beteiligungsschwellen melden müssen). Diese Erleichterungen gemäß FM-GwG lassen sich jedoch nicht auf das WiEReG übertragen (Achrainer, NZ 2018, 201; J. Reich-Rohrwig/Cl. Grossmayer/ K. Grossmayer/Zimmermann in Artmann/Karollus, AktG II<sup>6</sup> § 84 Rz 90; Mock in Deixler-Hübner/Schauer II, 64; BMF-Erlass 2020, 4).
- 4 Voraussetzung für die Anwendung des WiEReG ist, dass die in Abs 2 genannten **Gesellschaften** und **sonstigen juristischen Personen** ihren **Sitz in Österreich** haben oder sich meldepflichtige ausländische Rechtsträger dazu verpflichten, Eigentum an einem in Österreich gelegenen Grundstück zu erwerben (vgl dazu Rz 7 und 41 ff).
- 5 Ein Sitz in Österreich liegt vor, wenn der Rechtsträger in einem österreichischen Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister oder Ergänzungsregister) eingetragen ist (A. Peschetz/K. Peschetz, SWK 2017, 862).
- 6 In Bezug auf **Trusts** (s Rz 12) und **trustähnliche Vereinbarungen** ist das WiEReG anwendbar, wenn (i) diese **von Österreich aus verwaltet** werden oder (ii) der Trustee/die mit einem Trustee vergleichbare Person im Namen des Trusts/der trustähnlichen Vereinbarung in Österreich eine **Geschäftsbeziehung aufnimmt** oder sich verpflichtet.

tet, Eigentum an einem in Österreich gelegenen Grundstück zu erwerben. Letzter Fall gilt nur dann, wenn sich die Verwaltung des Trusts/der trustähnlichen Vereinbarung **nicht in Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat** befindet. Vgl dazu Rz 12ff.

Mittels **Abänderungsantrag** (AA-121 27. GP) zu 1191/A 27. GP wurde der Anwendungsbereich des WiEReG mit 1. 4. 2021 wesentlich erweitert. Nun unterliegen auch **ausländische Rechtsträger** den gesetzlichen Verpflichtungen, **wenn sie in Österreich Grundstücke erwerben**. Dies soll zur **Transparenz** beitragen. Die stenographischen Protokolle zur 79. Nationalratssitzung verweisen als Beispiel auf Immobiliengeschäfte mittels Firmenkonstruktionen von Personen aus Russland. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Erwerb von Immobilien ein geldwäschegeprägtes Geschäft darstellt und daher vom mitwirkenden Rechtsanwalt und insb Notar ohnehin der wE gemäß den jeweiligen Materiengesetzen zu identifizieren ist. Es war daher schon bisher nicht möglich, ohne Offenlegung der Eigentums- und Kontrollstruktur Grundstücke zu erwerben. Ausländische Rechtsträger unterliegen nun aber vollständig dem WiEReG. Die Erfassung ausländischer Rechtsträger im Register orientiert sich an der Rechtslage in Deutschland (s § 20 Abs 1 zweiter Satz deutsches GwG). Die Änderungen wurden im Zuge der Implementierung der Änderungen der 5. Gw-RL eingefügt, setzen jedoch nicht unmittelbar EU-Vorgaben um (vgl aber den durch die 5. Gw-RL eingeführten Art 32b).

Die im Zuge des Abänderungsantrags eingeführten Sorgfaltspflichten für meldepflichtige ausländische Rechtsträger wurden **auf Trusts/trustähnliche Vereinbarungen ausgeweitet**, deren Verwaltung sich nicht in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Diese Sorgfaltspflichten sind in **§ 3 Abs 7 bis 8** geregelt. Die Änderungen gehen auf die Umsetzung der 5. Gw-RL zurück.

## II. Rechtsträger

### A. Übersicht

Die meldepflichtigen Rechtsträger werden in Abs 2 Z 1 bis 19 aufgezählt:

- Z 1: Offene Gesellschaft („OG“);
- Z 2: Kommanditgesellschaft („KG“);

- Z 3: Aktiengesellschaft („AG“);
- Z 4: Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“);
- Z 5: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft;
- Z 6: Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
- Z 7: kleine Versicherungsvereine;
- Z 8: Sparkassen;
- Z 9: Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen;
- Z 10: Europäische Gesellschaften („SE“);
- Z 11: Europäische Genossenschaften („SCE“);
- Z 12: Privatstiftungen gem § 1 PSG;
- Z 13: sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gem § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist;
  - bspw ist der Österreichische Rundfunk (Stiftung öffentlichen Rechts) im Firmenbuch eingetragen (§ 1 Abs 4 ORF-Gesetz) und unterliegt daher dem WiEReG;
- Z 14: Vereine gem § 1 VerG;
- Z 15: Stiftungen und Fonds gem § 1 BStFG 2015;
- Z 16: aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Landesgesetze die Anwendung des WiEReG vorsehen;
- Z 17: Trusts gem Abs 3 (s Rz 12 ff);
- Z 18: trustähnliche Vereinbarungen;
- Z 19: meldepflichtige ausländische Rechtsträger (s Rz 41 ff).

## B. Nicht vom Anwendungsbereich des WiEReG erfasste Rechtsträger

- 10** Der Anwendungsbereich des WiEReG erstreckt sich **nur auf die in Abs 2 aufgezählten Rechtsträger**. Daraus ist abzuleiten, dass, sollte ein in § 1 nicht aufgezählter Rechtsträger (zB ein Völkerrechtssubjekt) an der Spitze einer Beteiligungskette stehen, es grds keine wE geben kann; dies immer unter der Voraussetzung, dass keine sonstige Kontrolle von einer natürlichen Person ausgeübt wird. Somit können bspw die in Rz 11 aufgezählten Rechtsträger nie oberste Rechtsträger iSd WiEReG sein. Sie sind auch selbst nicht meldepflichtig (BMF-Erlass 2020, 59).